Zuchtwarte-Ordnung

des Deutschen Foxterrier-Verbandes e. V. (DFV)

Inhaltsübersicht

1 Allgemeines
2 Gliederung des Zuchtwartwesens im DFV
3 Tätigkeitsbereich
4 Aufgaben der Zuchtwarte
5 Auswahl und Ausbildung
6 Gebühren
7 Schlussbestimmungen

1 Allgemeines

Zuchtwarte sind verantwortungsvolle Amtsträger des Deutschen Foxterrier-Verbandes. Sie sind mitverantwortlich für sorgfältige Zucht und stehen allen Mitgliedern des DFV für die Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Ihnen obliegt die Zwingerbesichtigung, die Wurfkontrolle und die Wurfabnahme auf der Grundlage der Zucht-Ordnung des DFV zur Gewährleistung einer tierschutzgemäßen Rassehundezucht entsprechend den Grundsätzen des VDH und der FCI und die Überprüfung auf deren Einhaltung.

2 Gliederung des Zuchtwartwesens im DFV

2.1 Zuchtwarte/Hauptzuchtwart

Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und ihres Rassehunde - Zuchtvereins zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Mitgliedschaft DFV e.V.,
- Zuchterfahrung,
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen.
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse(n),
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht,

Diese Voraussetzungen sollten anlässlich einer Prüfung durch den Vorstand des DFV e.V. festgestellt werden.

Die Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und nur sie dürfen Wurfabnahmen durchführen. Sie dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen.

Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

Alle Zuchtwarte werden auf der Verbandswebsite gegliedert nach Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften veröffentlicht.

Der Hauptzuchtwart ist zugleich Zuchtleiter des DFV e.V. und Mitglied des Gesamt-Vorstandes. Er wird entsprechend §11 Ziff. 2 der Satzung von der Züchtertagung vorgeschlagen und gewählt.

Voraussetzungen für das Amt des Hauptzuchtwartes:

- muss Zuchtwart im DFV e.V. sein
- umfangreiche Zuchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- Umfangreiche Kenntnis der Rasse
- Umfangreiche Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht

Als Zuchtleiter ist er für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Zuchtbuchamt erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - falls erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen. Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen über die Zuchtwarte und ist der Ansprechpartner der Zuchtwarte.

Der Hauptzuchtwart arbeitet eng mit der Zuchtkommission, die er leitet zusammen. Werden Tatsachen bekannt die aus kynologischer Sicht die Verwendung eines Hundes zur Zucht einschränken oder verbieten, leitet er entsprechende Maßnahmen ein. Auflagen oder Beschränkungen werden mit der Zuchtkommission abgestimmt Ein Zuchtverbot für einen Hund ist in jedem Fall durch die Zuchtkommission zu prüfen, und in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand einzuleiten und auszusprechen.

Zuchtverlängerungen für Hündinnen über das 8.Lebensjahr hinaus kann er in begründeten Einzelfällen, nach Prüfung aller Unterlagen und Gegebenheiten eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der geschäftsführende Vorstand ist darüber zu unterrichten.

Der Hauptzuchtwart ist berechtigt bei Zuchtvergehen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand Zuchtbuchsperren auszusprechen.

Der Hauptzuchtwart führt in regelmäßigen Abständen, geeignete Schulungsmaßnahmen für die Zuchtwarte durch, um deren kynologische und funktionsspezifische Kenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten.

Der Hauptzuchtwart erteilt die Zuchterlaubnis für Neuzüchter, nach Überprüfung der Zuchtvoraussetzungen, die ihm schriftlich vom Landesgruppenzuchtwart oder eines von ihm beauftragten Zuchtwart der Landesgruppe übermittelt wurden. (gem. Pkt. 2.2 der Zuchtordnung) Die Zuchterlaubnis muss der Geschäftsstelle (Zuchtbuchamt) entsprechend mitgeteilt werden und wird im Zuchtbuchamt dem Zwingernamen zugeordnet.

2.2 Zuchtwarte der Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften

Vorschlag und Wahl dieser Zuchtwarte erfolgt durch die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen bzw. Arbeitsgemeinschaften. Es ist anzustreben, dass der Landesgruppen-/Arbeitsgemeinschafts-Zuchtwart ein erfahrener Züchter ist. Der LG/AG-Zuchtwart muss dem Hauptzuchtwart und der Geschäftsstelle gemeldet werden.

Der Landesgruppenzuchtwart muss vor Beginn der züchterischen Tätigkeit eines Neuzüchters in seinem Verantwortungsbereich eine Zwinger- bzw. Zuchtstättenbesichtigung durchführen und die Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier und Voraussetzungen entsprechend überprüfen. Der Landesgruppenzuchtwart kann auch einen Zuchtwart der Landesgruppe mit diesen Aufgaben beauftragen. Das Ergebnis dieser Erstzwingerbesichtigung muss dem Hauptzuchtwart für die Erteilung der Zuchterlaubnis auf dem Zuchtstättenabnahmeprotokoll schriftlich mitgeteilt werden.

Der Zuchtwart der die Erstbesichtigung vorgenommen hat, muss auch die Wurfabnahme des ersten Wurfes dieses Züchters durchführen. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Hauptzuchtwart.

2.3 Zuchtwarte der Regionalgruppen

Vorschlag und Wahl dieser Zuchtwarte erfolgt durch die Mitgliederversammlungen der betreffenden Gruppen. Der Zuchtwart soll aktiver und erfahrener Foxterrier-Züchter sein. Der Vorschlag ist über die zuständige Landesgruppe bzw. Arbeitsgemeinschaft dem Hauptzuchtwart und der Geschäftsstelle zur Erfassung zuzuleiten.

2.4 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus dem/der Hauptzuchtwart/in, dem/der Zuchtrichterobmann/frau, dem/der Hauptleistungswart/in sowie zwei weiteren Vereinsmitgliedern die Züchter sein müssen. Der Hauptzuchtwart leitet die Zuchtkommission. Die Aufgaben und Anforderungen an die Zuchtkommission regelt die Zuchtordnung.

3 Tätigkeitsbereich

3.1 Die regionale Zuständigkeit der Zuchtwarte richtet sich nach den regionalen Gliederungen unseres Verbandes in Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften bzw. in Regionalgruppen.

3.2 Wenn der nach 3.1 zuständige Zuchtwart verhindert oder nicht erreichbar ist oder unverhältnismäßig weit entfernt vom Wohnort des Züchters beheimatet ist, können auch Zuchtwarte anderer DFV-Gliederungen in Anspruch genommen werden.

3.3 In Ausnahmefällen kann auch ein Zuchtwart eines anderen VDH – Zuchtvereines oder ein Tierarzt in Anspruch genommen werden. Dazu ist die Genehmigung des Hauptzuchtwartes erforderlich.

4 Aufgaben der Zuchtwarte

4.1 Aufgabe der Zuchtwarte ist es, dem Deutschen Foxterrier-Verband nach besten Kräften zu helfen, die in der Satzung erklärten Zuchtziele zu verwirklichen. Gegenüber den Züchtern haben sie in erster Linie eine allen Fragen der Zucht unterstützende Funktion und sie haben in zweiter Linie die Zucht zu kontrollieren. Zuchtwarte dürfen keine Wurfabnahmen, Wurfbesichtigungen und Zwingerbesichtigungen bei Eltern, Geschwistern, Kindern und Lebenspartnern durchführen.

4.2 Insbesondere obliegen den Zuchtwarten:

- Beratung der Züchter
- Wurfabnahme
- die Kontrolle der Transponder (Mikrochip-Nummern)
- Vermitteln von Foxterriern und Beratung von Kaufinteressenten
- Unterstützung des Zuchtbuchamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben
- Zwingerbesichtigungen

4.3 Die Beratung dient grundsätzlich der gesunden Fortentwicklung der Rasse. Sie muss deshalb objektiv sein und nach bestem Wissen erfolgen. Dazu sind gute Kenntnisse der

Vererbung sowie der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des DFV, stetes Studium der Zuchtbücher, der Prüfungs- und Zuchtschauberichte und Beachtung der Bekanntmachungen des Zuchtleiters und des Zuchtbuchamtes erforderlich.

Die Zuchtwarte haben besonders auf das Auftreten von zuchtschädigenden Faktoren zu achten und den Züchter darauf hinzuweisen. Ein Verschweigen offenkundiger Fehlentwicklungen ist ebenso zu beanstanden wie das leichtfertige Äußern von Vermutungen.

Der Zuchtwart muss bei der Aufzucht der Hunde über richtige Ernährung, Entwurmung, Impfung, Verhinderung von Mangelschäden und Welpenhaltung beraten können. Er muss über ausreichende Kenntnisse des Tierschutzes verfügen.

4.4 Die Wurfabnahme obliegt den Zuchtwarten des DFV. Auf dem Formblatt für die Wurfabnahme bescheinigt der Zuchtwart die Wurfabnahme und dass die Hundehaltung den Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier und dem TschG entspricht. Um die Arbeit des Hauptzuchtwartes zu unterstützen und Mängel besser zu erfassen, müssen alle Angaben zum Wurf, Mängel pro Hund und eine Gesamteinschätzung des Wurfes eingetragen werden. Erkennbare Mängel (z.B. Nabelbrüche, Vorbiss, Zahnfehler, Knickruten u.s.w.) müssen dem entsprechenden Welpen zugeordnet und ins Wurfabnahmeprotokoll eingetragen werden.

Der Zeitpunkt der Wurfabnahme wird zwischen Züchter und Zuchtwart abgestimmt, wobei sich der Züchter der Zeitplanung des Zuchtwartes anpassen soll.

Ein Zuchtwart des DFV darf keine Wurfabnahme durchführen

- für eigene Würfe (für den eigenen Zwinger oder Zwingergemeinschaft),
- für Zwinger anderer Besitzer, die sich auf seinem Anwesen befinden,
- für Zwinger, in denen er dauernd mitarbeitet, d.h. wenn er mit der Pflege oder der Fütterung der Tiere dieses Zwingers zu tun hat,
- für Würfe in Zwingern von Verwandten (z.B. Ehe- oder Haushaltspartner, Kinder, Eltern, Großeltern).

4.5 Alle Foxterrier werden mit Transpondern nach der ISO-Norm 11784 gekennzeichnet. Die Kosten trägt der Besitzer der Hunde.

4.6 Das Vermitteln von Foxterriern hat unter Wahrung größtmöglicher Neutralität zu erfolgen. Hinweise auf Hunde aus eigener Zucht sollten möglichst unterbleiben. Zuchtwarte sind zu einer objektiven Beratung der Kaufinteressenten auf Grund ihres Amtes verpflichtet.

4.7 Auf Grund ihrer Sachkenntnis haben die Zuchtwarte das Zuchtbuchamt bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die dem Einzelfall angemessene Sorgfalt und Umsicht ist zu beachten, bei Unklarheiten ist der Hauptzuchtwart hinzuzuziehen.

4.8 Zwingerbesichtigungen dienen der Absicherung, dass die "Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier“ eingehalten werden. Kontrollen durch den DFV e.V. sind zu ermöglichen. Sie sind nötigenfalls zusammen mit dem Hauptzuchtwart durchzuführen. Zwingerbesichtigungen sind erforderlich:

- im Rahmen von Wurfabnahmen
- beim Zwingerschutz für einen neuen Zwinger,
- bei festgestellten Missständen

- bei erforderlichen Nachkontrollen
- im Auftrag des Hauptzuchtwartes oder des Tierschutzes

5 Auswahl und Ausbildung

5.1 Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied des DFV nach erfolgreich bestandener Ausbildung zum Zuchtwart ernennen, wenn dieses Mitglied im DFV ist, über ausreichende Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und über Grundkenntnisse im Zuchtwesen des DFV/VDH und über Genetik verfügt. Züchterische Erfahrung muss bei eigenen Würfen erworben sein, und es muss hinreichende praktische Erfahrung bei Wurfabnahmen erbracht sein.

5.2 Zuchtwartanwärter können von einer Landesgruppe, Arbeitsgemeinschaft oder deren Gliederungen vorgeschlagen werden. Sie müssen ihre Qualifikation bei drei Anwartschaften nachweisen, die unter einem Landesgruppen- bzw. Arbeitsgemeinschafts-Zuchtwart oder unter einem von diesem benannten Zuchtwart durchzuführen sind.

Über jede Anwartschaft erstellt der Anwärter einen Bericht und schickt diesen an den Landesgruppen- bzw. Arbeitsgemeinschafts-Zuchtwart. Dieser ergänzt die Berichte durch eine zusammenfassende Beurteilung des Anwärters und leitet die Unterlagen an den Hauptzuchtwart, der die Ernennung durch den geschäftsführenden Vorstand veranlasst. Die Ernennung wird im Mitteilungsblatt „Der Foxterrier“ veröffentlicht.

5.3 Bei Spezialzuchtrichtern des DFV ist die Qualifikation zum Zuchtwart auf Grund der Ausbildung zum Spezialzuchtrichter gegeben. Verbandsrichter, die zugleich Züchter im DFV e.V. sind, können durch das Ableisten von zwei Anwartschaften in Zusammenarbeit mit dem zuständigen LG Zuchtwart, als Zuchtwart tätig sein.

5.4 Die Zuchtwarte-Tagung soll mindesten 1 x in 2 Jahren stattfinden, und dient vor allem der Weiterbildung der Zuchtwarte und der Aktualisierung ihres Wissens. Sie wird vom Hauptzuchtwart einberufen und ist für alle Zuchtwarte und Zuchtwartanwärter verbindlich. Zu diesen Veranstaltungen zählt auch die jährlich vom VDH in Dortmund durchgeführte Zuchtleiter- und Zuchtwarttagung. Die Termine müssen vom Hauptzuchtwart regelmäßig und rechtzeitig im Mitteilungsblatt „Der Foxterrier“ veröffentlicht werden. Die Teilnahme an Tagungen ist wesentliche Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Zuchtwarte. Ein Fernbleiben von dieser Pflichtveranstaltung ist nur aus dringenden persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen entschuldbar. Bei nacheinander dreimaligem Fehlen an den Tagungen kann der Zuchtwart von der Zuchtwarteliste gestrichen werden. Die Teilnahme an der VDH-Fachtagung ist dem Hauptzuchtwart auf Verlangen nachzuweisen. Zuchtwartanwärter müssen vor ihrer Ernennung mindestens eine Teilnahme an einer Tagung nachweisen.

6 Gebühren

Siehe Gebührenordnung des DFV.

7 Schlussbestimmungen

Die Zuchtwarte-Ordnung ist Anlage der Zucht-Ordnung des DFV e.V.

Die Zuchtwarte-Ordnung in der vorstehenden Fassung wurde von der Delegiertentagung des DFV am 29.08.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.